

Tagesordnung

| Inhalt: | Seite: |
|--|--------|
| Tagesordnung | 1 |
| 1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift | 2 |
| 2 Bericht des Koordinierungskreises | 2 |
| 2.1 Stand der Vorschriften und Regelwerke | 2 |
| 2.2 Abweichungen VAwS-AwSV gem. § 68 AwSV | 3 |
| 2.3 Alte Kunststofftanks | 4 |
| 2.4 Bezeichnung von Fachbetrieben | 4 |
| 2.5 Anforderungen an betrieblich verantwortliche Personen | 4 |
| 2.6 Informationsfluss von Behörden zu Sachverständigen und Abrechnung | |
| Portokasse | 4 |
| 3 Erfa der Anerkennungsbehörden | 5 |
| 3.1 Prüfung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten | 5 |
| 4 Organisation und Geschäftsordnung des Pflicht-Erfahrungsaustausches | 5 |
| 5 Verschiedenes | 5 |
| 5.1 Prüfung im Überschwemmungsgebiet | 5 |
| 5.2 Begriff „Wesentliche Änderung“ | 5 |
| 5.3 Definition „Umschlaganlagen“ | 6 |
| 5.4 Begriff „Unterirdische Anlagen“ und Leichtflüssigkeitsabscheider | 6 |
| 5.5 Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit | 6 |
| 9 Ort und Termin der nächsten Sitzung | 6 |

N i e d e r s c h r i f t
über die
23. Sitzung der Vollversammlung
der nach § 22 M-VAwS anerkannten Organisationen
und die
1. Vollversammlung gem. § 55 Nr. 5 AwSV
am 17. November 2017 in Berlin

1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift
Beratungsunterlagen: Dok. N22VollV, VV-SVO 17-021

Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung der rev. 1 angenommen:

2 Bericht des Koordinierungskreises
2.1 Stand der Vorschriften und Regelwerke
Beratungsunterlage: VV-SVO 17-008, 17-009, 17-013 - 016

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die AwSV vom Bundesrat beschlossen und am 1. August 2017 in Kraft getreten ist. Änderungen zur Löschwasserrückhaltung und zur Anpassung an die CLP-Verordnung sind geplant. Außerdem wurden Festlegungen zu Heizölverbraucheranlagen in bestimmten Gebieten im sog. Hochwasserschutzgesetz II, das am 5. Januar 2018 in Kraft tritt, sowie die Änderungen des § 63 WHG, die am 28. Januar 2018 in Kraft treten werden, veröffentlicht. Weitere Änderungen ergeben sich aus die verteilten Veröffentlichungen im Bundesanzeiger zur ehemaligen VwVwS sowie zu den schon eingestuftem wassergefährdenden Stoffen und zu den aufschwimmenden flüssigen Stoffen. Zu den TRwS stellt er den folgenden Sachstand dar:

- TRwS 779: Gelbdruck möglicherweise Frühjahr 2018
- TRwS 780 Teile 1 und 2: Überarbeitungen stehen vor der Drucklegung
- TRwS 781: Einspruchsverhandlung Anfang Februar
- TRwS 782/784: noch keine Anpassung geplant
- TRwS 783: Anpassung an AwSV vorgesehen
- TRwS 785: keine Anpassung geplant
- TRwS 786: Gelbdruck voraussichtlich Frühjahr 2018
- TRwS 787: Überarbeitung soll bald beginnen

- TRwS 788: Gelbdruck möglicherweise Frühjahr 2018
- TRwS 789: Veröffentlichung Ende November/Anfang Dezember 2017
- TRwS 790: keine Anpassung geplant
- TRwS 791: Diskussionsbedarf über Notwendigkeit Anpassung an aktuelle Diskussionen (z. B. wesentliche Änderung, Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, alte Kunststofftanks)
- TRwS 792: Einspruchsverhandlung Anfang Dezember 2017
- TRwS 793: Gelbdruckverfahren läuft.

2.2 Abweichungen VAwS-AwSV gem. § 68 AwSV

Beratungsunterlagen: VV-SVO 17-022 bis 17-031, 17-037, 17-039, 17-040, 17-043, 17-044

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass in den verteilten Beratungsunterlagen Hinweise für die SVO zur Bewertung von Abweichungen gem. § 68 Abs. 3 AwSV zusammengestellt sind. Dabei handelt sich ausschließlich um technische Abweichungen, die sich aus dem Vergleich der VAwS des jeweiligen Landes mit der AwSV ergeben haben. Anforderungen einer TRwS sind dann Bestandteile des jeweiligen Landesrechtes und somit Grundlage einer Abweichung, wenn die TRwS als verbindlich eingeführt wurde. Ansonsten finden sich zwar viele mögliche Abweichungen zwischen Landesrecht und AwSV insbesondere in TRwS 791 Teil 2 wieder, bilden alleine für sich aber keine Grundlage für eine Abweichung. Alle technischen Abweichungen sind nur festzustellen, wenn sie tatsächlich im Einzelfall zutreffen. Außerdem empfiehlt der Kok eine möglichst exakte Benennung der Abweichung durch Nennung der jeweiligen Paragraphen sowohl der VAwS als auch der AwSV. Auch für den Fall, dass keine Abweichung festgestellt wird, sollte dies ausdrücklich vermerkt werden, um Nachfragen der Behörde und somit unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Die Vollversammlung diskutiert am Beispiel der VAwS-Niedersachsen die Empfehlungen des Kok und weist darauf hin, dass insbesondere das Verbot von unterirdischen Behältern mit Leckanzeigesystemen mit Leckanzeigeflüssigkeit wegen der Vielzahl der vorhandenen Anlagen zu einem erheblichen Aufwand für die Behörden führen kann. Aus Sicht des Gewässerschutzes hält die Vollversammlung ein Verbot solcher bestehender Anlagen oder die Nachrüstung auf andere Leckanzeigesysteme nicht für erforderlich.

Außerdem diskutiert die Vollversammlung das Verhältnis zwischen in der Vergangenheit erteilten Zulassungen und der AwSV und stellt dazu fest, dass alte Zulassungen, die der AwSV nicht widersprechen, weiterhin Gültigkeit haben. Erhebt die AwSV strengere Anforderungen als eine alte Zulassung, ist diese Zulassung mindestens im dem widersprechenden Punkt ungültig, da die AwSV höherrangiges Recht darstellt.

2.3 Alte Kunststofftanks

Beratungsunterlagen: VV-SVO 17-011, 17-012, 17-017, 17-018, 17-036, 17-041

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im Ergebnis mehrerer Diskussionsrunden eine Einigung erzielt werden konnte, dass das Alter eines Anlagenteils nicht alleine ausschlaggebend für die Bewertung sein darf, sondern dass für eine MängelEinstufung noch zusätzliche Kriterien gegeben sein müssen. Dies wurde in Erlassen mehrerer Länder, deren grundsätzlichem Inhalt im BLAK von allen Ländern zugestimmt wurde, festgehalten. Außerdem dürfen die geänderten Mängelkriterien des neuen Anerkennungsmerkblattes von den SVO schon vorab angewendet werden.

2.4 Bezeichnung von Fachbetrieben

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im neuen Anerkennungsmerkblatt mit Zustimmung des Juristen des BMUB die Bezeichnung „Fachbetrieb nach WHG“ akzeptiert wurde. Herr Benz ergänzt, dass die Güte- und Überwachungsgemeinschaften diese Bezeichnung ebenfalls verwenden werden.

2.5 Anforderungen an betrieblich verantwortliche Personen

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 a) AwSV für betrieblich verantwortliche Personen auch eine geeignete gleichwertige Ausbildung als Alternative zu Ingenieur oder Meister möglich ist. Die Gleichwertigkeit dieser Ausbildung (z. B. für Tankreinigungsfachbetriebe, Beschichter) sollte wie im alten Anerkennungsmerkblatt durch ein dokumentiertes Fachgespräch, mit dem die Eignung zur Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 5.1.3 des neuen Anerkennungsmerkblattes festgestellt wird, bestätigt werden. Dies wurde wegen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht im neuen Merkblatt aufgenommen.

Außerdem diskutiert die Vollversammlung die Inhalte der Prüfung einer betrieblich verantwortlichen Person und bittet den Kok, gemeinsam mit der ÜSHK als wesentlicher in diesem Bereich tätiger Güte- und Überwachungsgemeinschaft und dem ZVSHK als Zentralverband der hauptsächlich betroffenen Fachbetriebe die bei der Prüfung abzudeckenden Themenbereich näher auszuarbeiten.

2.6 Informationsfluss von Behörden zu Sachverständigen und Abrechnung Portokasse

Herr Wachsmann berichtet, dass der Kassenstand zukünftige Treffen ermöglicht. Wegen der möglichen Sonder-Vollversammlung zu der AwSV sowie einer evtl. erforderlichen kartellrechtlichen Prüfung der Geschäftsordnung schlägt er eine Beibehaltung der Kostenrechnung von € 100,- vor. Dies wird von der Vollversammlung einstimmig angenommen.

3 Erfahrungsaustausch
3.1 Prüfung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten

Frau Eigelshofen berichtet, dass immer wieder Nicht-Fachbetriebe fachbetriebspflichtige Tätigkeiten durchführen und bittet die SVO, dies bei den Anlagenprüfungen zu prüfen und ggf. die Nicht-Fachbetriebe in dem Prüfbericht zu nennen. Außerdem wurde die Frage diskutiert, wie weit bei einer Unterauftragsvergabe durch einen Fachbetrieb die Fachbetriebseigenschaft zu prüfen ist. Nach Diskussion stellte der Kok fest, dass dies nur bei dem vom Betreiber beauftragten Fachbetrieb gemacht werden muss. Bei der Zertifizierung ist allerdings darauf zu achten, dass klare Regeln für die Unterauftragsvergabe von fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten vorliegen.

**4 Organisation und Geschäftsordnung des Pflicht-
Erfahrungsaustausches**

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 17-019

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass in der Revisionsfassung 2 der Beratungsunterlage die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst sind. Anschließend stellt er die grundsätzliche Frage, ob die Vollversammlung eine Geschäftsordnung als selbst gesetzten Handlungsrahmen für erforderlich hält. Nach Umfrage wird dies von der Vollversammlung mit 42 Stimmen bei einer Gegenstimme und 5 Enthaltungen bejaht. Die Vollversammlung diskutiert den Entwurf einer Geschäftsordnung und ändert ihn wie in Dok. VV-SVO 17-019 rev 3 dargestellt ab. Außerdem bittet die Vollversammlung den Kok, bis zur nächsten Vollversammlung seine Aufgaben kommissarisch weiter zu führen und den Entwurf der Geschäftsordnung unter juristischen, insbesondere kartellrechtlichen Aspekten prüfen zu lassen.

5 Verschiedenes
5.1 Prüfung im Überschwemmungsgebiet

Herr Faul berichtet von der Forderung einer Behörde nach einer das bisherige Maß wesentlich übersteigenden Prüftiefe bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten. Nach Diskussion bittet die Vollversammlung den Kok, den Sachverhalt inhaltlich aufzubereiten und eine Vorgehensweise zur Behandlung der in der Forderung enthaltenen Sachverhalte zu erstellen.

5.2 Begriff „Wesentliche Änderung“

Herr Stark berichtet, dass sich aus der Einstufung einer Maßnahme als wesentliche Änderung erhebliche Konsequenzen ergeben, so dass eine Hilfestellung für die Einstufung sinnvoll wäre. Herr Böhme führt dazu aus, dass sich für eine wesentliche Änderung die bautechnischen oder sicherheitstechnischen Merkmale einer Anlage ändern müssen. Dazu können aus seiner Sicht die Anforderungen der Grundsatzanforderungen als Maßstab herangezogen werden. Dies ist aber in der AG zur TRwS 779, in der eine gewünschte Hilfestellung erarbeitet werden soll, noch nicht abschlie-

ßend diskutiert. Nach Diskussion hält die Vollversammlung die Angabe von nachvollziehbaren Kriterien für sinnvoller als eine Beispielsammlung, die nicht abschließend sein kann.

5.3 Definition „Umschlaganlagen“

Herr Stark stellt die Frage, ob ein Gabelstapler ein Transportmittel im Sinne der Begriffsdefinition der Umschlaganlage ist. Herr Böhme verweist auf Diskussionen in der Gruppe zur TRwS 779, nach der ein Gabelstapler kein Transportmittel im Sinne der AwSV ist. Außerdem weist er darauf hin, dass reine Be- und Entladevorgänge (Entnahme per Gabelstapler z. B. aus einem LKW mit unmittelbarer Verbringung in z. B. eine Lageranlage, ohne dass die Ladung irgendwo abgestellt wird) nicht in der AwSV geregelt sind.

5.4 Begriff „Unterirdische Anlagen“ und Leichtflüssigkeitsabscheider

Frau Knöppler stellt die Frage, ob Leichtflüssigkeitsabscheider an Tankstellen als unterirdisches Anlagenteil anzusehen sind und somit eine ansonsten oberirdische Eigenverbrauchstankstelle zu einer unterirdischen Anlage würde. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass es sich bei Leichtflüssigkeitsabscheidern gem. § 23 AwSV um Teile der betrieblichen Abwasseranlage handelt und diese somit kein Anlagenteil einer Anlage im Sinne der AwSV darstellen. Allerdings gelten gem. § 23 Abs. 4 AwSV für den Fall, dass Teile von Abwasseranlagen für die Rückhaltung genutzt werden, dass diese flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und ggf. in die Prüfung durch den Sachverständigen einzubeziehen sind. Auch ein unterirdischer Auffangraum macht aus einer ansonsten oberirdischen Anlage keine unterirdische, da aus der Begriffsbestimmung „unterirdische Anlage“ in § 2 Abs. 15 AwSV abzuleiten ist, dass es sich bei den dort genannten Anlagenteilen um solche der primären Sicherheit handeln muss.

5.5 Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass er von verschiedenen SVO angesprochen wurde mit der Frage, ob bei einer nach VAwS prüfpflichtigen Anlage, deren Termin für die Nachprüfung der Abfüllfläche nach dem 1. August 2017 liegt und die nach AwSV nicht prüfpflichtig ist, diese Nachprüfung durchzuführen ist. Herr Böhme weist dazu auf die Festlegungen sowohl in § 68 Abs. 1 als auch § 69 AwSV hin, nach der die Prüfvorschriften der AwSV unmittelbar mit dem Inkrafttreten gelten. Somit wäre eine solche Nachprüfung nicht mehr verpflichtend durchzuführen.

9 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Nach Diskussion kommt die Vollversammlung überein, einen Sondertermin für eine nicht-verpflichtende Vollversammlung zur AwSV durchzuführen. Als Termin dieser Sitzung wird festgehalten

Donnerstag, der 15. März 2018, Beginn um 10 Uhr, Ort wird noch festgelegt

Für Ort und Termin der nächsten regulären Sitzung wird festgehalten

**Donnerstag, der 15. November 2018, Beginn um 10 Uhr
In Kassel.**

Berlin, 22. November 2017
Din

Der Vorsitzende
gez. Dinkler